

mittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem sie ansässig ist, unterbreiten. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach dem Erhalt der Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt. •

2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine geeignete Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einverständnis zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.
4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

#### Artikel 28

##### Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen (einschließlich Dokumente) aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind, insbesondere in bezug auf die Vermeidung der Steuerhinterziehung oder der Steuerverkürzung, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen. Wenn die Informationen jedoch ursprünglich in dem übermittelnden Staat geheimgehalten werden, so dürfen sie nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen jedoch in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen. Die zuständigen Behörden entwickeln durch Konsultationen geeignete Bedingungen, Methoden und Techniken im Fall von Angelegenheiten, bei denen ein solcher Informationsaustausch vorgenommen wird, einschließlich des Informationsaustausches hinsichtlich der Steuerumgehung.<sup>2</sup>
2. Der Austausch von Informationen oder Dokumenten erfolgt entweder routinemäßig oder auf Anforderung unter Bezugnahme auf bestimmte Fälle oder in beiden Formen. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten stimmen sich von Zeit zu Zeit über die Liste der Informationen oder Dokumente ab, die routinemäßig übermittelt werden.

3. -Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat
  - (a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
  - (b) Informationen oder Dokumente zur Verfügung zu stellen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
  - (c) Informationen oder Dokumente zur Verfügung zu stellen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben Würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

#### Artikel 29

##### Unterstützung bei der Steuererhebung

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sich gegenseitig bei der Erhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern zu unterstützen, und zwar in den Fällen, in denen die Steuern nach dem Gesetz des Staates, der darum ersucht, unwiderruflich fällig sind.
2. Im Falle eines Ersuchens um Vollstreckung der Erhebung werden Steueransprüche eines jeden der Vertragsstaaten, die endgültig entschieden sind, für eine Vollstreckung durch den anderen Vertragsstaat, an den das Ersuchen gerichtet ist, akzeptiert und in diesem Staat nach dem entsprechenden Gesetz über die Vollstreckung und Erhebung von Steuern erhoben.
3. Im Falle der Steuern der Deutschen Demokratischen Republik wird das Ersuchen vom Ministerium der Finanzen an den Central Board of Direct Taxes, Department of Revenue, in Indien, gerichtet. Zusammen mit den nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Bescheinigungen, um nachzuweisen, daß die Steueransprüche auf der Grundlage der entsprechenden innerstaatlichen Gesetze endgültig entschieden und vom Steuerzahler zu entrichten sind.
4. Im Falle der indischen Steuern wird das Ersuchen vom Central Board of Direct Taxes, Department of Revenue, an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet, zusammen mit den nach indischem Gesetz erforderlichen Bescheinigungen, um nachzuweisen, daß die Steueransprüche auf der Grundlage der entsprechenden innerstaatlichen Gesetze endgültig entschieden und vom Steuerzahler zu entrichten sind.
5. Wenn der Steueranspruch noch nicht endgültig entschieden ist, weil er Gegenstand einer Berufungsklage oder eines anderen Gerichtsverfahrens ist, kann der Vertragsstaat, um seine Einnahmen zu schützen, den anderen Vertragsstaat ersuchen, in dieser Hinsicht solche vorläufigen Maßnahmen zu ergreifen, die nach dem Gesetz des anderen Vertragsstaates rechtmäßig sind.
6. Ein Ersuchen um Unterstützung bei der Erhebung von Steuern, die ein Steuerzahler zu entrichten hat, wird nur gestellt, wenn dieser Steuerzahler nicht über angemessene Einkünfte oder Vermögenswerte verfügt, die eine Einziehung der Steuern in dem Vertragsstaat, der das Ersuchen stellt, ermöglichen.
7. Der Vertragsstaat, in dem Steuern entsprechend den Absätzen 1, 2 und 5 dieses Artikels eingezogen werden, überweist unmittelbar danach den auf diese Weise eingezogenen Betrag an den Vertragsstaat, der darum ersucht hat, er hat aber einen Anspruch auf Kostenrückerstattung, wenn im Verlaufe der Unterstützung bei der Einziehung von Steuern Kosten entstanden sind. Diese Kosten dürfen jedoch in keinem Fall 10 % des auf diese Weise eingezogenen Betrages überschreiten.